primarschule
dielsdorf

Entschädigungsreglement

Verabschiedet durch die Primarschulpflege am:	4. Juli 2011
In Kraft getreten am:	1. August 2011
Letzte Änderung am:	9. November 2026
Gültig ab:	01.10.2026

	1. Lehrpersonen (Kanton) Gemäss Besoldungsverordnung des Kantons		
	2. Mitarbeitende (Primarschulgemeinde) Pensen von weniger als 5 Wochenlektionen/ -stunden werden in der Regel nicht im Monats- sondern im Stundenlohn (inkl. Ferien- und Frei-Tag-Anteil) abgerechnet.		
2.1 Lehrkräfte	Lehrkräfte mit Fähigkeitsausweis, (z.B. DaZ, Stütz- und Förderunterricht + SHP)	Festangestellte *Kurzeinsätze	Jahreslohn Vikariatslohn*
2.2 Lehrkräfte SHP	Lehrkräfte mit SHP-Ausbildung DaZ mit sonderpädagogischer Indikation	Festangestellte *Kurzeinsätze	Jahreslohn Vikariatslohn*
2.3 Deutsch als Zweitsprache	DaZ Deutsch im Kindergarten (45 Min)	Festangestellte *Kurzeinsätze	Jahreslohn Vikariatslohn*
2.4 Hauswarte	Gemäss Beschluss der Primarschulpflege		
2.5 Reinigungs-mitarbeitende	Hauswartassistenz Mit Antrag des Vorgesetzen an die Schulpflege ist ein jährlicher Stufenanstieg (max. 1Stufe pro Jahr) möglich Fachmann/-frau Betriebsunterhalt EFZ je nach Alter und Erfahrung soll auf die Anlaufstufen AS1 und AS2 als Eintrittslohn zurückgegriffen werden können. Mit Antrag des Vorgesetzen an die Schul-pflege ist ein jährlicher Stufenanstieg (max. 1Stufe pro Jahr) möglich Reinigungsfachleute Mit Antrag des Vorgesetzen an die Schulpflege ist ein jährlicher Stufenanstieg (max. 1Stufe pro Jahr) möglich Hallenwart	LR01 od. 05 Kl04 LS13 bis max. LR01 od. 05 Kl 04 LS13 – LS18 LR01 od. 05 Kl13 LS1 ab 10 Jahren Berufserfahrung KL13 LS9 – LS18 LR01od. 05 Kl04 LS09 bis max. LR01 od. 05 Kl04 LS09 – LS18 LR01 od. 05 Kl04 LS 05	
2.6 Bibliothek	Bibliotheksmitarbeiterin ohne Ausbildung Bibliotheksmitarbeiterin mit abgeschlossenem Zertifikatskurs Bibliosuisse In der Stufe 'mit Ausbildung' ist mit Antrag des Vorgesetzen an die Schulpflege ein jährlicher Stufenanstieg (max. 1 Stufe pro Jahr) möglich Bibliotheksleiterin, Leitungsentschädigung pauschal pro Jahr	LR01 od. 05 Kl11 LS07 LR01 od. 05 Kl11 LS09 bis max. LR01 od. 05 Kl11 LS09 – LS18 2500.00 ohne Teuerungszulage	
2.7 Schulverwaltung	Gemäss Beschluss der Primarschulpflege		
2.8 Assistenzen und Betreuung **FaBe im Förderzentrum**	0 – 9 Jahre Berufserfahrung ab 10 Jahren Berufserfahrung Mit Antrag des Vorgesetzen an die Schulpflege ist ein jährlicher Stufenanstieg (max. 1 Stufe pro Jahr) möglich	LR01 od. 05 Kl13 LS02 – LS08 LR01 od. 05 Kl13 LS09 – LS18	

Klassen- /Schwimmassistenz **Betreuungsperson** **Gesundheitsmitarbeiterin** (Lauskontrolle Pensum nach Bedarf, Schulzahninstruktorin 2.5 Lektionen/SJ pro Klasse zuzüglich max. 12 Lektionen total für Vorbereitung)	Mitarbeitende ohne Ausbildung Mitarbeitende mit Ausbildung In der Stufe 'mit Ausbildung' ist mit Antrag des Vorgesetzen an die Schulpflege ein jährlicher Stufenanstieg (max. 1 Stufe pro Jahr) möglich	LR01 od. 05 Kl11 LS07 LR01 od. 05 Kl11 LS09 bis max. LR01 od. 05 Kl11 LS09 – LS18
2.9 Reinigungspersonal bei Hauptreinigung der Schulliegenschaften	Stundenlohnansätze bei Alter bis 18 Jahre Stundenlohnansätze bei Alter über 18 Jahre	17.00 ohne Teuerungsausgleich LR01 od. 05 Kl04 LS01
2.10 Kursleitung Freizeitkurse	Lektionenansatz (45 Min) inkl. Vor- und Nachbereitungszeit	70.00 ohne Teuerungsausgleich
2.11 J&S Coach Entschädigung	Das vom J&S-Amt ausbezahlte Entschädigungsgeld für die Koordination der Angebote und deren Abrechnung (Aufgaben vom Coach) steht im vollen Umfang dem J&S-Coach zu.	
2.12 QUIMS Entschädigung für Beauftrage und Team	Max. 75% vom jährlichen kantonalen Pauschalbetrag darf für Personalkosten eingesetzt werden. Im ersten Amtsjahr des Beauftragten oder im Jahr, in welchem ein neuer Schwerpunkt definiert ist, fällt die Entschädigung höher aus.	QUIMS-Beauftragter im 1.Jahr oder im Jahr mit neuem Schwerpunkt CHF 900.-* / Monat restliche Jahre CHF 600.- */Monat Mitglied QUIMS-Team CHF 70.- */ Std.
2.13 Dolmetscherdienste	Für Übersetzungsdienste an Elternabenden oder beim Erstgespräch mit neuzugezogenen Familien aus fremden Kulturkreisen kann ein Dolmetscher (z.B. aus dem Elternrat) eingesetzt werden. Bei SSG werden Übersetzter von professionellen Dolmetscherdiensten angefordert.	Elternabend CHF 70.-* Erstgespräch CHF 50.-* *ohne Teuerungsausgleich
	3. Aus- und Weiterbildung	Siehe Reglement Aus- und Weiterbildung
	4. Schulreisen, Exkursionen, Lager	
4.1 Rekognoszieren	Das Rekognoszieren von Schulreisen und Exkursionen hat in der unterrichtsfreien Zeit zu erfolgen und gehört zum Berufsauftrag. Reisespesen mit öV, 2. Klasse können zurückgefordert werden. Falls die Bahnreise über 50% mehr Zeit in Anspruch genommen hätte oder der besuchte Ort nicht mit öV erschlossen ist, werden Autospesen von 0.70/km entschädigt.	100.-/Tag

	Die Rekognoszierung von Klassenlagern wird für max. 3 Tage bewilligt. Die Kosten müssen mit dem Lager budgetiert und abgerechnet werden.	
4.2 Haupt- und Hilfsleiterentschädigung **Begleitpersonen**	Hauptleitung bei Ski- und Ferienlagern Hilfsleitung bei Ski- /Ferien-/ Klassenlagern Haupt- und Hilfsleiter bei Ski-, Ferien- und Klassenlager haben Anspruch auf freie Fahrt, Unterkunft und Verpflegung. Angestellte der Primarschule Dielsdorf mit Teilzeitpensum, die ein Klassenlager leiten/begleiten, haben Anspruch auf eine Haupt- bzw. Hilfsleiterentschädigung für diejenigen Tage, die über ihr Pensum hinaus gehen. Zivildienstleistende dürfen für die Begleitung eines Klassenlagers 10 Std / Tag eintragen.	120.-/Tag 100.-/Tag
4.3 Begleitpersonen bei Schulreisen oder Exkursionen **(Klassenlehrkräfte haben Anspruch auf <u>eine</u>, bei über 20 Kindern auf <u>zwei</u> Begleitpersonen)**	Bei ganztägigem Einsatz (über 4 Std) Bei halbtägigem Einsatz (unter 4 Std) Klassenlehr- und Begleitpersonen, die im Schuldienst oder im Dienst der Schulgemeinde stehen und zu einem Wochenpensum von weniger als 40% arbeiten, bekommen zusätzlich zum regulären Tagespensum noch die Halbtages- bzw. Tagespauschale ausbezahlt. Ab einem Wochenpensum von mehr als 40% besteht <u>kein</u> Anspruch auf eine Entschädigung.	60.- 40.-
4.4 Spesen-entschädigung	Bei Klassen-, Ski und Ferienlagern wird der Lehrkraft / Hauptleiter/Hauptleiterin eine Pauschale für Porti, Telefone und Trinkgelder ausgerichtet von max.	200.-
4.5 Schulreisen / Exkursionen	In der Unterstufe sind pro Schuljahr 1Schulreise und 1 kostenpflichtige Exkursion vorgesehen. In der Mittelstufe sind pro Schuljahr 2 kostenpflichtige Exkursionen plus 1Schulreise sowie einmalig ein Klassenlager vorgesehen. Im Schuljahr des Klassenlagers darf keine Schulreise durchgeführt werden. Der Besuch der Sportanlage Erlen zählt zum Sport-unterricht und muss nicht als Exkursion gezählt werden. Für die jährlichen Schulreisen und Exkursionen stehen den Lehrkräften folgende Beträge pro Schulkind /Jahr zur Verfügung: Kindergarten 11.- --.-- 1. Klasse 17.- 20.- 2. Klasse 19.- 20.- 3. Klasse 20.- 20.- 4. Klasse 22.- 28.-	

	5. Klasse 24.- 28.- 6. Klasse 28.- 28.-	
	5. Übrige Vergütungen / Kosten	
5.1 Theaterbesuche und andere kulturelle Veranstaltungen	Veranstaltungen dieser Art können von einzelnen Klassen ohne vorgängige Bewilligung durch die Schulpflege besucht werden. Die Kosten dürfen pro Kind und Jahr max. 15.- nicht übersteigen. Grössere Veranstaltungen dieser Art für die ganze Primarschule, alle Klassen einer Stufe oder allen Kindergartenabteilungen, unterliegen der vorgängigen Bewilligung durch die Primarschulpflege.	
5.2 Fahrtenentschädigung	Fahrten für oder im Auftrag der Primarschulpflege werden wie folgt entschädigt: Reisekosten für öffentliche Verkehrsmittel 2. Klasse oder Kilometerentschädigung von 0.70/km	
	6. Besonderes, Spesen	
6.1 Teuerungsausgleich	Mit Ausnahme von Art. 1 und 2.1 - 2.13 unterliegen die in diesem Reglement genannten Vergütungen und/oder Beiträge nicht der Teuerung. Die Primarschulpflege beschliesst nach Bedarf über Anpassungen.	
6.2 Benützung Privatautos	Die Benützung des Privatautos erfolgt grundsätzlich auf eigenes Risiko. Die Primarschulpflege lehnt jede Haftung ab.	
6.3 Kostenbeteiligungen und Entschädigungen	Alle weiteren hier und in der EVO nicht aufgeführten Kostenbeteiligungen und Entschädigungen werden auf Antrag von Fall zu Fall durch die Schulpflege behandelt und im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz beschlossen.	
6.4 Verpflegungszulage	Ab 01.01.2012 erhalten alle Lehrpersonen, SchulleiterInnen und VikarInnen entsprechend ihres Beschäftigungsgrades eine monatliche Verpflegungszulage. Auf Vikariatslektionen, die auf kommunaler Ebene entlöhnt werden, wird keine Verpflegungszulage entrichtet.	Anteilmässig -> 100.- bei Vollpensum
6.5 Geschenke bei Dienstjubiläen	Die Primarschulpflege entscheidet über Geschenke für Dienstjubiläen.	
6.6 Schulhandy	Schulleitungsmitglieder, Schulsozialarbeitende und Hauswarte können Anspruch auf ein Schulhandy geltend machen. Die Kostenübernahme durch die Primarschule kann vom Nutzer aus folgenden zwei Möglichkeiten gewählt werden:	

	- Für die Nutzung des privaten Gerätes wird eine monatliche Spesenvergütung gewährt von CHF 20.-/Gerät und CHF 20.-/Abonnement, also monatlich total CHF 40.- - Das Gerät wird von der Schule bezahlt (Kostendach CHF 800.-) und das Abonnement läuft über den Vertrag der politischen Gemeinde Dielsdorf.	
6.7 Steuerbescheinigung für Nutzung eines privaten Arbeitszimmers	Die Primarschule stellt keine Bescheinigungen für die Nutzung eines privaten Arbeitszimmers zu Handen der Steuerämter aus. Eine Rechtsgrundlage zur Nutzung eines privaten Arbeitszimmers zu Hause besteht nicht. Die Mitarbeitenden der PS verfügen über ausreichende schulische Infrakstruktur.	
	7. Schlussbestimmungen	
Personalgesetz	Das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals ist öffentlichrechtlich. Soweit die Gemeinden keine eigenen Vorschriften erlassen, gelten das Personalgesetz des Kantons Zürich und seine Ausführungsbestimmungen sinngemäss für das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals. 1.Rekursinstanz ist der Bezirksrat.	
Lehrpersonalgesetz	Für Lehrkräfte der Volksschule, soweit sie mit Beteiligung des Kantons entlöhnt werden, gilt das neue Lehrpersonalgesetz. 1.Rekursinstanz ist die Bildungsdirektion.	
Inkrafttretung	Das Entschädigungsreglement tritt auf den 01.10.2026 in Kraft. Das Entschädigungsreglement vom 12.05.2026 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.	

PRIMARSCHULPFLEGE DIELSDORF

Dielsdorf, 09.11.2026

Präsident
M. Baumgartner

Finanzvorstand
I. Klein